VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9684 — Parks Bottom/Omers/Accor/Fairmont Hotels)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 58/06)

1. Am 14. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Parks Bottom Co Real Estate Holdings Inc. („Parks Bottom", Kanada), hundertprozentige Tochtergesellschaft von GIC (Realty) Private Limited („GIC Realty", Singapur),

— OMERS Administration Corporation („OMERS", Kanada),

— Accor Management Canada Inc. („Accor", Kanada),

— die Hotels Fairmont Banff Springs, Fairmont Chateau Lake Louise, Fairmont Jasper Park Lodge und Fairmont Chateau Whistler („Fairmont-Hotels", Kanada).

Parks Bottom, OMERS und Accor übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Fairmont-Hotels.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen, durch einen Vertrag und durch eine vorherige Hotelverwaltungsvereinbarung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Parks Bottom ist eine indirekte Tochtergesellschaft von GIC Realty, die zum Zweck des Erwerbs der Fairmont-Hotels und des Eigentums über sie gegründet wurde und in Kanada tätig ist. GIC Realty fungiert hauptsächlich als Immobilieneigentumsgesellschaft im Namen der Regierung von Singapur;

— OMERS ist weltweit in den Bereichen Immobilieneigentum, -investitionen, -entwicklung und -verwaltung tätig;

— Accor betreibt Hotels in ganz Kanada;

— Bei den Fairmont-Hotels handelt es sich um die vier kanadischen Luxushotels Fairmont Banff Springs, Fairmont Chateau Lake Louise, Fairmont Jasper Park Lodge und Fairmont Chateau Whistler.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9684 — Parks Bottom/Omers/Accor/Fairmont Hotels

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË